

Google Bildsuche unzulässig?

Eine Internetnutzung ist ohne Suchmaschinen kaum noch denkbar. Vor allem die Google Bildsuche, die das Auffinden von Bilddateien ermöglicht und bei der Recherche visueller Informationen im Internet wertvolle Hilfe leistet, wird sehr häufig in Anspruch genommen. Ausgerechnet diese Technologie scheint aber jetzt vor dem Aus zu stehen, denn das Landgericht Hamburg hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass die bei der Bildsuche übliche Anzeige der Ergebnisse in Form von Thumbnails gegen das Urheberrecht verstößt und deshalb unzulässig ist.

In den vom LG Hamburg entschiedenen Fällen ging es um einen Fotografen und einen Comic-Zeichner, die sich dagegen wehren, dass einige ihrer Arbeiten bei der Eingabe bestimmter Suchbegriffe in der Google Bildsuche erscheinen. Die beiden Urheber sind der Auffassung, dass die Wiedergabe ihrer Werke in den Ergebnislisten von Google auch dann, wenn sie dort nur in verkleinerter Form als Thumbnail zu sehen sind, eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Deshalb verlangen sie, dass Google diese Bildwiedergabe einstellt und für die in der Vergangenheit erfolgten Rechtsverletzungen Schadensersatz leistet.

Google hält den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung für unberechtigt. Jeder Domaininhaber könne dadurch, dass er eine entsprechend programmierte Datei in das Stammverzeichnis seiner Domain einstelle, die Durchsuchung und Indizierung seiner Website und damit auch die Erfassung der dort veröffentlichten Bilder verhindern. Wer auf diese technische Schutzmöglichkeit verzichte, erteile damit konkludent die Zustimmung zur Wiedergabe der Bilder in den Google-Ergebnislisten. Außerdem müsse man die essentielle Bedeutung der Bildsuche für die Internetnutzung berücksichtigen. Die allseits gewünschte Verfügbarkeit einer solchen Kerntechnologie dürfe nicht wegen einer allenfalls marginalen Verletzung einzelner Urheberrechte eingeschränkt werden.

Das LG Hamburg hat sich von dieser Argumentation nicht beeindrucken lassen und entschieden, dass die Google Bildsuche die Rechte der Bildurheber verletzt. Nach Auffassung des Gerichts werden die von der Suchmaschine erfassten Bilder dadurch, dass Google sie in einer Ergebnisliste als Thumbnails darstellt, öffentlich zugänglich gemacht. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) steht aber ausschließlich dem Urheber zu. Dasselbe gilt für das Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG), in das durch die verkleinerte Thumbnail-Wiedergabe der Bilder eingegriffen wird. Zulässig sind solche Eingriffe nur, wenn der Urheber sich damit einverstanden erklärt. Da aber die Bildsuche ohne Abstimmung mit den Urhebern und ohne deren Einverständnis erfolgt, erweist sich das Vorgehen von Google als rechtswidrig.

Das LG Erfurt hat dazu in einer früheren Entscheidung (ZUM 2007, 566) die Ansicht vertreten, dass ein Bildautor, der seine Werke im Internet zeigt, damit stillschweigend sein Einverständnis mit einer Erfassung und Darstellung der Bilder durch eine Suchmaschine erklärt. Dieser Rechtsauffassung hat aber bereits das OLG Jena (GRUR-RR 2008, 223/225 f) in der Berufungsentscheidung zu dem Erfurter Urteil eine klare Absage erteilt. Auch die Tatsache, dass ein Urheber seine Bilder ins Internet stellt, ohne sie durch technisch mögliche Sicherungsmaßnahmen gegen einen Zugriff von Suchmaschinen zu schützen, rechtfertigt nach Auffassung des OLG Jena und des LG Hamburg nicht die Annahme, dass er mit der Wiedergabe der Bilder in den Ergebnislisten des Suchmaschinenbetreiber einverstanden ist.

Allerdings wäre eine Urheberrechtsverletzung in solchen Fällen dennoch auszuschließen, wenn sich Google auf eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen berufen könnte, die eine Bildnutzung auch ohne die Zustimmung des Urhebers für zulässig erklären. So erlaubt das Gesetz beispielsweise die Vervielfältigung von Bildern, die nur vorübergehend erfolgt und integraler Bestandteil eines technischen Verfahrens ist (§ 44a UrhG). Ebenso ist unter bestimmten Voraussetzungen das Zitieren von Bildern (§ 51 UrhG) und eine Bildwiedergabe in Katalogen oder Verzeichnissen erlaubt (§ 58 UrhG), ohne dass dazu die Erlaubnis der Urheber eingeholt werden muss. Nach Auffassung des LG Hamburg erfasst jedoch keine dieser Regelungen den Sachverhalt, um den es bei der Google Bildsuche geht.

Damit bleibt nur der Schluss, dass das Suchsystem von Google in der derzeit praktizierten Form in unzulässiger Weise in die Rechte der betroffenen Bildurheber eingreift. Das Problem ist die Wiedergabe der Suchergebnisse als Thumbnails. Nur wenn auf diese Bildwiedergabe verzichtet wird, lässt sich eine Urheberrechtsverletzung vermeiden. Ein solcher Verzicht würde aber den entscheidenden Vorteil der Google Bildsuche beseitigen und diesen Service vollkommen unattraktiv machen. Das hat auch das LG Hamburg erkannt. Allerdings hat das Gericht keine Möglichkeit gesehen, diese Konsequenz zu vermeiden. Um die Bildsuche in der bisherigen Form legal fortführen zu können, müsste das Gesetz geändert und die öffentliche Zugänglichmachung geschützter Werke durch Suchmaschinen ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Ohne eine solche Gesetzesänderung bleibt der Rechtsprechung nichts anderes übrig als Suchsysteme zu verbieten, die das Ergebnis der Bildrecherchen in Form von Thumbnails anzeigen und dadurch die Rechte der Bildautoren verletzen.

Kommt es zu einer solchen Rechtsverletzung, besteht prinzipiell ein Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen Google. Allerdings kann die Geltendmachung dieser Forderungen unter Umständen rechtsmissbräuchlich sein. Von einem Rechtsmissbrauch ist insbesondere dann auszugehen, wenn der betroffene Urheber beim Einstellen seiner Bilder ins Internet durch Meta-Tags oder andere technische Maßnahmen selbst dafür sorgt, dass der Zugriff von Suchmaschinen auf die Inhalte der Website erleichtert wird. Wer eine solche Suchmaschinenoptimierung durchführt, kann später nicht geltend machen, dass die Google Bildsuche und die Darstellung der Suchergebnisse in Form von Thumbnails seine Urheberrechte verletzt.

Eine weitere interessante Feststellung findet sich am Schluss der Hamburger Entscheidungen. Dort heißt es, dass die betroffenen Urheber für die rechtswidrige Nutzung ihrer Bilder eine Entschädigung in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen können, auch wenn für diese Form der Nutzung üblicherweise keine Lizenzgebühren bezahlt werden. Das LG Hamburg vertritt damit eine andere Rechtsauffassung als das LG Bielefeld (ZUM 2006, 652), das einem Fotografen eine solche Lizenzentschädigung vor drei Jahren mit der Begründung verweigert hat, dass Nutzungen, für die üblicherweise nichts gezahlt wird, auch nicht entschädigt werden müssen.

LG Hamburg, Urteile v. 26.9.2008, Az. 308 U 42/06 und 308 U 248/07

Erschienen in PROFIFOTO Heft 12/2008